

Bekanntmachung

über das Inkrafttreten der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 48 „Bau eines Seniorenpflegeheimes“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Umweltbericht der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst

Das Gebiet wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden: durch den Müggenburger Weg
Im Osten: durch den Riegeldeich mit Rad- und Wanderweg
Im Süden: durch den Caravan- und Campingplatz „Wellness-Camp Düne 6“
Im Westen: durch den Geh- und Radweg Inselweg

Gemarkung: Zingst
Flur: 5
Flurstück: 60/152

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst hat in der öffentlichen Sitzung am 19.06.2025 die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 48 „Bau eines Seniorenpflegeheimes“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB ohne Umweltbericht der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Text Teil B) und dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Teil C), als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB bekannt gemacht.

Die Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 48 „Bau eines Seniorenpflegeheimes“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB ohne Umweltbericht der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst **tritt mit Ablauf des 07.08.2025 in Kraft.**

Jeder kann die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 48 „Bau eines Seniorenpflegeheimes“ und die Begründung dazu nach Ablauf dieses Tages in der Gemeindeverwaltung Zingst (Bau- und Liegenschaftsamt), Hanshäger Straße 1, 18374 Zingst während der Dienststunden:

Dienstag	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Freitag	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB wird dieser Bebauungsplan mit der Begründung zeitnahe in das Geodatenportal der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst (www.gemeinde-zingst.de/buergerservice/geodaten/) sowie im zentralen Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern (<https://www.bauportal-mv.de/bauportal/bauleitplaene>) zur Einsicht bereitgestellt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen worden ist, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Zingst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a

BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch Festsetzungen dieses Bebauungsplanes oder seine Durchführung entstandenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Hinweise zum Datenschutz unter <https://www.gemeinde-zingst.de/datenschutz/>

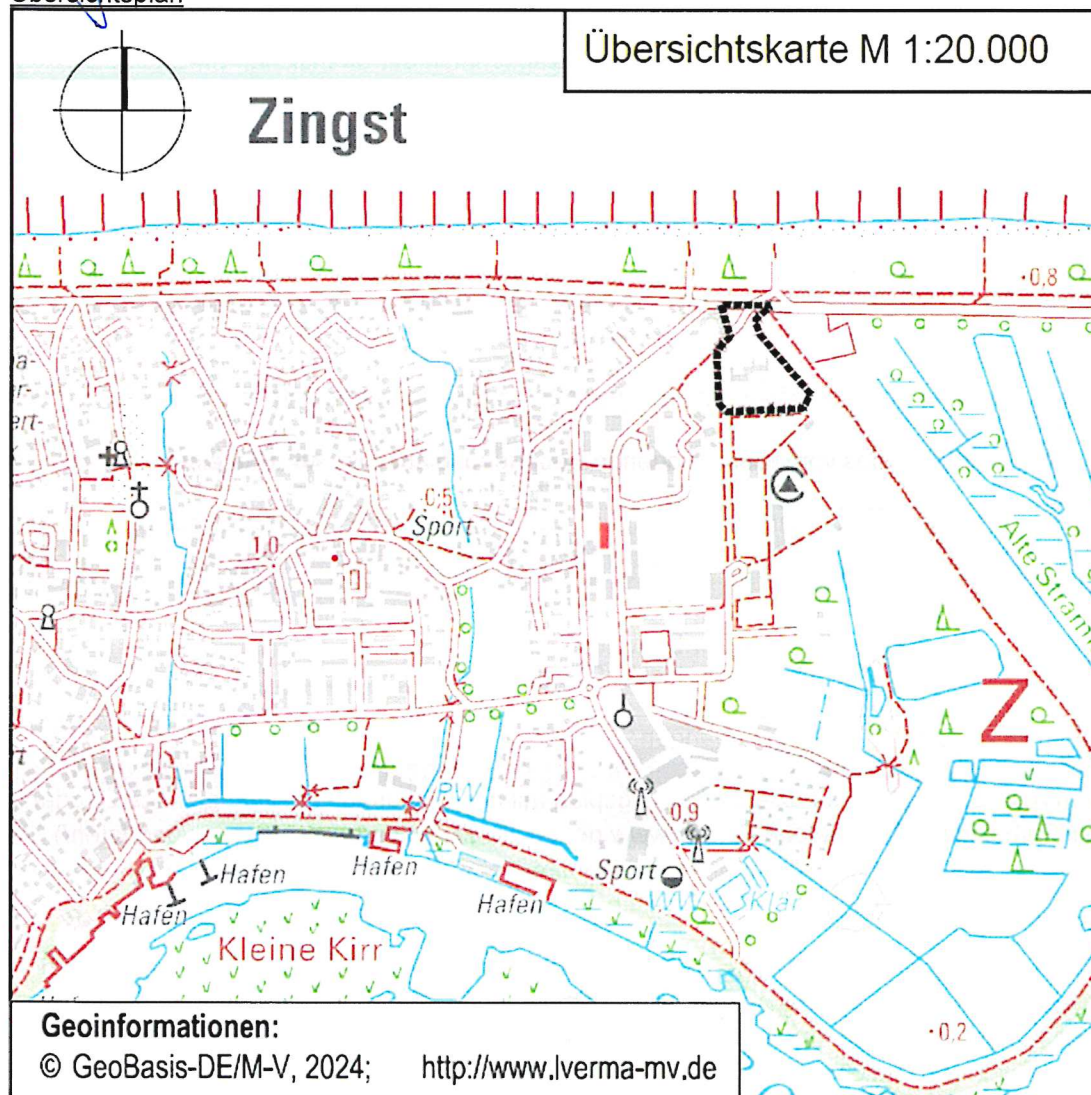
Zingst, den 22.07.2025

Christian Zornow
Bürgermeister

- Siegel -



Übersichtsplan



Geltungsbereich schwarz umrandet